



STADT : SALZBURG

Magistrat

Kultur, Bildung und
Wissen

Magistratsabteilung 2

Mozartplatz 5 · Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. 8072-0 FAX 8072-2085

kultur.bildung.wissen@stadt-salzburg.at
<http://www.stadt-salzburg.at>

Verwendungsnachweis 20..... (Jahr)

für eine erhaltene Förderung

(gebührenfrei)

Hinweis: Es wird höflich um vollständige und detaillierte Ausfüllung ersucht, um eine rasche und einfache Erledigung zu erleichtern und Rückfragen der Subventionskontrolle zu vermeiden.

DVR 0089443

FörderungsempfängerIn	
Aktenzahl (siehe Förderungszusage)	
Erhaltener Förderungsbetrag	
AnsprechpartnerIn für allfällige Rückfragen	Name: Anschrift: Telefon: Fax: E-Mail:
Bitte nicht ausfüllen - Raum für Anmerkungen der Subventionskontrolle	

Aufstellung aller mit dem geförderten Vorhaben (siehe Förderungszusage) verbundenen Einnahmen und Ausgaben:

Hinweis: Die Beilage vergleichbarer eigener Aufstellungen (detailliert) ersetzt das Ausfüllen dieser Seite.

Gegenüberstellung

(Angaben in EUR)

	Ansuchen	Abrechnung
<u>Allfälliger Übertrag</u> aus dem Vorjahr		
Einnahmen		
Eintritte, Verkaufserlöse		
Mitgliedsbeiträge		
Einbringbare Eigenmittel		
Sponsorenzuschüsse, Werbung		
Förderung der Stadt Salzburg		
Förderung des Landes Salzburg		
Förderung des Bundes (_____)		
Sonstige Förderungen		

Sonstige Einnahmen		

Summe Einnahmen		
Ausgaben		
Personalaufwand		
Honorare		
Mieten		
Abgaben		
Sonstiger Sachaufwand		

Sonstige Ausgaben		

Summe Ausgaben		
Gesamtergebnis		

Erforderliche Unterlagen

A) Inhaltlicher Nachweis (vorbehaltlich der Anforderung weiterer Unterlagen)

Sach- oder Tätigkeitsbericht und/oder allenfalls vorhandene Belegexemplare, Drucksorten, Pressemeldungen etc. Die Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel soll beschrieben werden und der damit erzielte Erfolg erkennbar gemacht werden. Bitte teilen Sie uns mit, wann, wie und wo Sie auf die Förderung der Stadt hingewiesen haben.

B) Finanzieller Nachweis (vorbehaltlich der Anforderung weiterer Unterlagen)

Förderungen bis € 4.000,-

Grundsätzlich gilt ein vereinfachter Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Gelder (dafür geeignet ist die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen und/oder Einnahmen-/Ausgabenaufstellungen). Bei Rückfragen sind weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Förderungen über € 4.000,- bis € 14.000,-

Der Schwerpunkt liegt in diesem Bereich in einer **Verwendungskontrolle**. Ziel ist es sicherzustellen, dass die von der Stadt ausbezahlten Gelder widmungsgemäß verwendet wurden. Konkret sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenweise durchgeführt wird. Bei den Einnahmen sind sämtliche Zuwendungen öffentlicher Förderungsgeber getrennt anzuführen.

und/oder:

Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original

Hinweis: Ehrenamtliche Leistungen können nur in begründeten Einzelfällen als Verwendungsnachweis anerkannt werden.

Förderungen über € 14.000,- bis € 50.000,-

In diesem Bereich wird eine Gebarungskontrolle bzw. ein Überblick über die Vermögensverhältnisse des Förderungsempfängers angestrebt. Es sind daher folgende Unterlagen vorzulegen:

Detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (Einzelkonten) und **Offenlegung der Vermögensverhältnisse** einschließlich Schulden oder eine durch einen SteuerberaterIn erstellte **Bilanz**.

Hinweis: Privatpersonen sind von der Offenlegung der Vermögensverhältnisse befreit, eine detaillierte Abrechnung des geförderten Vorhabens ist aber vorzulegen.

Die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen ist möglich und wird stichprobenweise durchgeführt.

Förderungen über € 50.000,-

Grundsätzlich gilt dieselbe Regelung wie bei Förderungen ab € 14.000,-. Die Subventionskontrolle nimmt aber im Rahmen des Abteilungscontrollings auch einfache Finanz- und/oder Leistungskennzahlen je nach Art des Förderungsempfängers in ihre Berichte auf. Diese Förderungsempfänger können darüber hinaus einer begleitenden Kontrolle unterzogen werden.

C) Fristen: • Jahresförderungen bis 31.3. des Folgejahres

• **Projektförderungen spätestens 6 Wochen nach Projektende**

(mehrfährige Vorhaben erfordern jährliche Zwischenabrechnungen bis jeweils 31.3.)

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass

- ich/wir verpflichtet bin/sind, sämtliche **Geschäftsvorfälle lückenlos** und vollständig aufzuzeichnen.
- ich/wir dazu verpflichtet bin/sind, die meinen/unseren Angaben zu Grunde liegenden Belege für die Dauer von 7 Jahren aufzubewahren und für eine allenfalls noch stattfindende Prüfung bereitzuhalten.
- die Erledigung eines weiteren Förderungsansuchens sowie die fortlaufende Auszahlung einer bereits gewährten Förderung von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vorlage eines Verwendungsnachweises für eine frühere Förderung abhängig gemacht werden kann.
- mir/uns die gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Förderungsbetrages vorgeschrieben wird, wenn die Förderungsmittel nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden oder ich/wir den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadt festgelegten Form erbringe/n, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten habe/n.
- von der Stadt Salzburg anerkannte/entwertete Belege bei keiner anderen Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen. Falls Belege nur anteilig von der Stadt Salzburg anerkannt wurden, dann können diese mit Hinweis auf die Förderung der Stadt Salzburg bei anderen Förderstellen zur Abrechnung vorgelegt werden.
- Repräsentationskosten (z.B. Kosten für Bewirtung, Feiern, Geschenke, Lebensmittel, Getränke, Taxi etc.) nur förderfähig sind, wenn dies explizit im Verständigungsschreiben zur Förderung angeführt ist.

Ort und Datum /
Name und Unterschrift /
Stempel

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.2.2026 die Änderung des am 10.12.2025 durch den Gemeinderat beschlossen und am 16.12.2025 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg kundgemachten § 6 der Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg mit sofortiger Wirkung wie folgt beschlossen:

Subventionsrichtlinien

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

(3) Die Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

(4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;

2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;

3. Fraktionsförderungen gemäß § 20a StR;

4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;

5. Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

Förderungswürdigkeit

§ 2

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw der Bewohner:innen der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohner:innen in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Fördermitteln anderer Förderungsgeber:innen abhängig gemacht werden. Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich vom Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Der/Die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (bzw. der Organwalter:innen bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen. Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich von sich aus auf diesbezügliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers/der Förderungswerberin übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Förderungen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Bedingungen

§ 3

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag (inklusive Online-Anträge) gewährt werden, von den Dienststellen bereitgestellte Formulare sind dabei zu verwenden. Der/Die Förderungswerber:in hat darin

insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

(2) Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinien, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der/Die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der

Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

(4) Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich,

im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebärung des Förderungswerbers/der Förderwerberin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Der/Die Förderungswerber:in bzw. -empfänger:in ist verpflichtet, von seinen/ihren Mitarbeiter:innen zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugend“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz i.d.G.F. zu verlangen, sofern diese Mitarbeiter:innen bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle

Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Mehrfachförderungen

§ 4

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand /zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

Auszahlungen

§ 5

(1) Förderungen bis zum Betrag von € 20.000,-- werden in einer Summe, höhere Förderungsbeträge in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Förderung liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg behält sich das Recht vor, mit Teilen oder der gesamten Förderung Forderungen der Stadt oder Forderungen berechtigter Dritter abzudecken.

(3) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn das jeweils für die Förderungsgewährung zuständige Organ dies mit einer sachlichen Begründung beschließt.

Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle

§ 6

(1) Der/Die Förderungswerber:in hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies der/die Förderungsempfänger:in der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der/Die Förderungswerber:in hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er/Sie hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn

erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Gebärung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer:innen, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in stimmt zu, dass seine/ihre Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.

Rückzahlung der Förderung

§ 7

Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, die Förderung innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Salzburg festgelegten Form erbracht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien) sind wirkungslos.